

1. Geltungsbereich

- 1.1. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die Bedingungen auch ohne ausdrücklichen Einzelfallhinweis des Verwenders („Lieferant“). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt.
- 1.2. Der Lieferant widerspricht hiermit ausdrücklich allen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Kunde“).

2. Ausschluss von Verbrauchern, Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Vertragsschlüsse des Lieferanten erfolgen ausschließlich mit Unternehmen. Verbraucher kommen als Vertragspartner nicht in Betracht. Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der bestellten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Lieferant ist jederzeit dazu berechtigt, aussagefähige Nachweise eines Kunden für dessen Unternehmereigenschaft zu verlangen.
- 2.2. Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind die im b2b-Webshop enthaltenen Angebote des Lieferanten stets freibleibend und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.
- 2.3. Sofern in den Angebotsunterlagen des Lieferanten nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Nimmt der Lieferant an der Produktionsweise oder am Produkt Abänderungen vor, die auf die Einhaltung der branchenüblichen Näherungswerte keinen Einfluss haben, wird er den n nur benachrichtigen, wenn eine Beschaffenheitsgarantie betroffen ist.
- 2.4. Sämtliche dem Kunde vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig, einschließlich aller etwa gefertigter Kopien, unverzüglich zurückzugeben.
- 2.5. Im b2b-Webshop enthaltene Produktangaben sind vom Kunden vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Kunde hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten des Produkts zu informieren.
- 2.6. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden auf Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität, insbesondere Schutzrechtsverletzungen, zu prüfen; dies ist allein Verantwortung des Kunden.
- 2.7. Zusicherungen von oder Nebenabreden mit Mitarbeitern des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, wenn sie über den schriftlichen Vertrag hinausgehen. Satz 1 gilt nicht für mündliche Abreden und Zusicherungen, die der Lieferant oder ein zu dessen Vertretung Bevollmächtigter abgeben.
- 2.8. Vom Kunden angeforderte Musterexemplare eines Produkts sind angemessen zu vergüten.

3. Aufträge

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie der Lieferant schriftlich oder per Email bestätigt oder unverzüglich nach Eingang des Auftrags ausgeführt hat.

4. Lieferzeit und Lieferumfang

- 4.1. Lieferzeiten beginnen mit Vertragsschluss und enden mit dem Versand bzw. der Meldung der Versandbereitschaft. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt des Weiteren die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere etwaiger Zahlungsverpflichtungen, voraus.
- 4.2. Seitens des Kunden verlangte Änderungen lassen die Lieferzeit erneut mit dem Datum der geänderten Auftragsbestätigung des Lieferanten beginnen.
- 4.3. Lieferzeiten verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt und ähnlichen, vom Lieferanten nicht zu vertretenden oder nicht vorhersehbaren Ereignissen wie Verweigerung behördlicher Genehmigungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Störung der Verkehrswege, unverschuldete Verzögerung der Selbstbelieferung mit Zulieferteilen, etc. soweit derartige Hindernisse auf die Lieferung nachweislich von erheblichem Einfluss sind. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Lieferant mit der Lieferung des Produkts bereits in Verzug befindet
- 4.4. Änderungen der Beweislast zum Nachteil des Kunden sind mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- 4.5. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist bleibt unberührt.
- 4.6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 4.7. Jahres- oder Abrufaufträge, die eine bestimmte Mengenangabe vorsehen, verpflichten den Kunden zur Abnahme der Gesamtmenge innerhalb des vereinbarten Zeitraumes; ist kein Zeitraum vereinbart, ist die vereinbarte Menge binnen eines Jahres ab Vertragsschluss abzurufen.

5. Lieferort, Gefahrübergang

- 5.1. Eine Lieferung des Produkts erfolgt ab Werk oder Lager des Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 5.2. Bei Lieferung geht die Gefahr bezüglich des Produkts, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe der Produkte an den Kunde, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen des Werks oder Lagers des Lieferanten auf den Kunde über.
- 5.3. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so lagert das Produkt auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Falle steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunde über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

6. Preise

Die Preise verstehen sich in EURO und gelten ab Lager beziehungsweise ab Werk zuzüglich Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung und der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

7. Zahlung

- 7.1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferanten. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Eintritt des Verzuges mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Gefahr und Kosten des Zahlungsvorganges trägt der Kunde.
- 7.2. Das Recht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung hat der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 7.3. Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

8. Haftung für Sachmängel

- 8.1. Der Kunde prüft die Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Mängel. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.
- 8.2. Bei rechtzeitig angezeigtem Mangel wird der Lieferant in einem der technischen Komplexität des Produkts angemessenen Zeitrahmen – ggf. mehrfach – nacherfüllen, wozu der Kunde Gelegenheit gewähren wird. Der Lieferant ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden über die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung eines mangelfreien Produkts oder Nachbesserung) zu entscheiden.
- 8.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 8.4. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung vom Kunde festgestellt wurden oder mit zumutbarem Aufwand hätten festgestellt werden können, entfallen sämtliche Ansprüche aus Sachmängelhaftung, sobald das Produkt verarbeitet oder eingebaut ist. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferanten, dessen leitenden Angestellten oder dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht i.S.v. Ziffer 9.1. besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist.

- 8.5. Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Produkte, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird vom Lieferanten nicht übernommen. Ansprüche bei vorzeitiger Funktionsunfähigkeit des gelieferten Produkts sind ausgeschlossen, sofern sie auf den erschwerten oder vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen beruhen.
- 8.6. Die Haftung für Sachmängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.7. Sachmängelansprüche verjähren im Ablauf von 12 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens 15 Monate nach Gefahrübergang. Satz 1 gilt nicht, sofern auf Grund eines Sachmangels Schadenersatz wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines Erfüllungsgehilfen oder wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verlangt wird. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben.
- 8.8. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen zudem die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 9.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder von dessen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Fallen dem Lieferanten, dessen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- 9.2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt von Ziffer 9.1. ebenfalls unberührt.
- 9.3. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die über die in den Ziffern 9.1. bis 9.2. geregelten Schadenersatzansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Kunde anstelle des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.
- 9.4. Stellt der Kunde Material zur Herstellung von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses beim Lieferanten nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für Untergang, Abhandenkommen oder Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.
- 9.5. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Das gelieferte Produkt (nachfolgend: Vorbehaltsprodukt) bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Forderungen, die der Lieferant aus einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunde besitzt oder zukünftig erwirbt, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen.
- 10.2. Wird das Vorbehaltsprodukt durch den Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferanten, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferanten. Bei Verarbeitung des Vorbehaltsprodukts zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsprodukts und der Werte der anderen Produkte im Zeitpunkt der Verarbeitung sowie dem Verarbeitungswert. Wird das Vorbehaltsprodukt mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten nach §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferant Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Lieferanten Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts zu den anderen Produkten zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehende neue Sache gilt als Vorbehaltsprodukt im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde verwahrt das Vorbehaltsprodukt für den Lieferanten unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.3. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf des Vorbehaltsprodukts schon jetzt in Höhe des Wertes des Vorbehaltsprodukts an den Lieferanten ab, unabhängig davon, ob der Verkauf allein oder zusammen mit nicht dem Lieferanten gehörenden Produkten erfolgt. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Steht das weiterveräußerte Vorbehaltsprodukt im Miteigentum des Lieferanten, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Lieferanten an dem Miteigentum entspricht.
- 10.4. Der Kunde tritt die abtretbaren Forderungen, die durch Einbau des Vorbehaltsprodukts als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe des Wertes des Vorbehaltsprodukts an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Ziffer 10.3. Satz 3 gilt entsprechend.
- 10.5. Der Kunde ist zu Weiterverarbeitung, Einbau, Verwendung oder Weiterveräußerung des Vorbehaltsprodukts nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und ermächtigt und mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus Ziffer 10.3. und 10.4. tatsächlich auf den Lieferanten übergehen. Andere Verfügungen über das Vorbehaltsprodukt, insbesondere dessen Verpfändung oder Sicherungsübereignung, darf der Kunde nur mit Zustimmung des Lieferanten vornehmen.

- 10.6. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die nach Ziffern 10.3. bis 10.5. an den Lieferanten abgetretenen Forderungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges einzuziehen. Der Lieferant wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Lieferant ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und insbesondere das Herausgabeverlangen stellen im Zweifel einen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 10.7. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vorbehaltsprodukt oder in die abgetretenen Forderungen muss der Kunde dem Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen anzeigen.
- 10.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
- 11.2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für beide Teile, auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3. Sollte einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

Putzbrunn, September 2017